

Bern, 27. Februar 2019

## Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. Februar 2019 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 12. Juni 2019.

Seit 1. Januar 2017 setzt die Schweiz den Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) um. Wie beim Informationsaustausch auf Ersuchen überprüft das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) die innerstaatliche Umsetzung des AIA-Standards mittels Länderüberprüfungen. Für den AIA beginnen diese im Jahr 2020. Um die Integrität des AIA-Standards von Beginn weg sicherzustellen, werden dessen zentrale Elemente, darunter die Konformität der nationalen AIA-Rechtsgrundlagen, seit 2017 vorgeprüft. Dies sind in der Schweiz das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Auch die dazugehörige Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche für die Umsetzung in der Praxis wichtig ist, wurde in die Evaluation miteinbezogen. Im Rahmen der Vorprüfung dieser rechtlichen Grundlagen hat das Global Forum Empfehlungen an die Schweiz gerichtet.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage umfasst die Massnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen. Sie betreffen u.a. gewisse Sorgfalts- und Registrierungspflichten, die Dokumentenaufbewahrungspflicht für meldende schweizerische Finanzinstitute sowie Begriffsbestimmungen. Weiter werden gewisse Ausnahmebestimmungen aufgehoben oder angepasst.



Die interessierten Kreise werden eingeladen, zu den Unterlagen und insbesondere zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

## vernehmlassungen@sif.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Ramona Fedrizzi, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (Tel. 058 467 86 57), zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Maurer